



KURZ Supplier Code of Conduct

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3	5. Umweltschutz	7
		5.1 Umwelt- und Klimaschutz	7
2. Verhalten im Geschäftsumfeld	4	5.2 Abfall und Emissionen	7
2.1 Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Standards und Leitlinien	4	5.3 Prozesssicherheit	7
2.2 Korruptionsvermeidung	4	5.4 Landrechte, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung	7
2.3 Kartell- und Wettbewerbsrecht	4		
2.4 Datenschutz	4	6. Produktverantwortung	8
2.5 Vertraulichkeit und Informationssicherheit	4	6.1 Produktsicherheit	8
2.6 Export und Import	4	6.2 Klinische Studien und Tierschutz	8
		6.3 Konfliktminerale	8
3. Arbeitsstandards	5		
3.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	5	7. Umsetzung und Anforderungen	9
3.2 Arbeitszeiten	5	7.1 Umsetzung	9
3.3 Löhne und Sozialleistungen	5	7.2 Information und Kommunikation	9
3.4 Beschwerdemechanismen	5	7.3 Monitoring und Hinweise	9
		7.4 Sanktionen und Abhilfemaßnahmen	9
4. Menschenrechte & Grundrechte	6		
4.1 Menschenrechte	6		
4.2 Umgang mit Kinderarbeit	6		
4.3 Umgang mit Zwangsarbeit	6		
4.4 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	6		
4.5 Disziplinarmaßnahmen und Umgang mit Mitarbeitern	6		
4.6 Umgang mit Diskriminierung	6		

1. Präambel

Die LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG und ihre verbundenen Unternehmen (im Folgenden „KURZ“) sind ein weltweit führendes Unternehmen der Dünnschichttechnologie und entwickeln und produzieren auf Trägerfolien applizierte Dekorations- und Funktionsschichten für verschiedenste Produkte. KURZ unterstützt die Nachhaltigkeitsinitiative der deutschen Chemie (Chemie³) und macht sich für eine nachhaltige Entwicklung in der Chemiebranche stark.

KURZ erkennt die Verantwortung innerhalb des eigenen Unternehmens, gegenüber Kunden und Lieferanten sowie gegenüber der Umwelt und Gesellschaft an. Das Handeln orientiert sich insbesondere an den Werten der Integrität und Fairness, unabhängig davon, ob die Tätigkeit innerhalb oder außerhalb Deutschlands ausgeübt wird. Daher unterstützt KURZ Initiativen und Grundsätze, wie den UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und verpflichtet sich, diese in den geschäftlichen Grundsätzen und Verfahren zu verankern. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten (im Folgenden: „Code of Conduct“) definiert unsere Anforderungen im Hinblick auf allgemeine Geschäftsgrundsätze und fairen Wettbewerb, Arbeits- und Sozialstandards, Umweltschutz und Produktsicherheit, deren Einhaltung KURZ ebenso von Lieferanten und Dienstleistern fordert.

Der Code of Conduct gilt für alle Lieferanten und Dienstleister, zu denen eine direkte Geschäftsbeziehung besteht (im Folgenden „Geschäftspartner“ genannt).

2. Verhalten im Geschäftsumfeld

2.1 Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Standards und Leitlinien

Der Geschäftspartner sagt zu, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden nationalen Gesetze einzuhalten und beachtet die relevanten international anerkannten Normen, Leitsätze und Prinzipien, insbesondere die Prinzipien des United Nations Global Compact, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Konventionen der United Nations Organisation und die Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO) sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Darüber hinaus wird erwartet, dass der Geschäftspartner seine unternehmensinternen Richtlinien und eingegangenen Selbstverpflichtungen einhält.

Die Einhaltung dieses Code of Conduct sowie vorstehender Normen darf nicht durch Nebenabreden, wie zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen oder vergleichbare Maßnahmen, umgangen werden.

2.2 Korruptionsvermeidung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, internationale und lokale Anti-Korruptionsgesetze und -standards einzuhalten. Der Geschäftspartner darf weder im In- noch im Ausland versuchen, Geschäftspartner in strafbarer Weise zu beeinflussen, indem Geschenke ausgetauscht oder sonstige (geldwerte) Vorteile und/oder Vergütungen angeboten oder angenommen werden.

2.3 Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Geschäftspartner beachtet die entsprechenden nationalen bzw. internationalen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Preis- oder Konditionenabsprachen mit Wettbewerbern sind daher ebenso zu unterlassen wie sonstige wettbewerbsbeschränkende Absprachen, zu denen insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern zum Zweck der Markt- oder Kundenaufteilung gehören.

2.4 Datenschutz

Der Geschäftspartner beachtet den geltenden datenschutzrechtlichen Ordnungsrahmen. So dürfen personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für festgelegte und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Die Verwendung der Daten muss für die Betroffenen transparent sein; die Rechte auf Auskunft und Berichtigung sowie gegebenenfalls auf Widerspruch, Sperrung und Löschung sind zu wahren.

2.5 Vertraulichkeit und Informationssicherheit

Die geistigen Eigentumsrechte von KURZ und andere sensible Informationen sind wichtige Unternehmenswerte, die sowohl in logischer als auch in physischer Form vorliegen können und von unseren Mitarbeitern sorgfältig geschützt werden müssen. Neben unserem selbst auferlegten Anspruch und Interesse, unternehmensspezifische Informationen angemessen zu schützen, ist es für KURZ selbstverständlich, auch mit den sensiblen Informationen unserer Kunden und Partner angemessen umzugehen und so deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit stets sicherzustellen.

Wir erwarten daher von unseren Geschäftspartnern, dass sie mit sensiblen Informationen ebenso sorgfältig umgehen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, sensible Informationen mit dem Stand der Technik entsprechenden und angemessenen Schutzmaßnahmen zu sichern. Zusätzlich muss der Geschäftspartner KURZ unverzüglich über alle tatsächlichen und potenziellen Informationssicherheitsvorfälle informieren, die Auswirkungen auf KURZ, die sensiblen Informationen oder die Geschäftsbeziehung haben können. Dies gilt insbesondere, wenn Informationspflichten zu erfüllen sind, die sich aus geltenden Gesetzen zur Meldung von Datenschutzverletzungen ergeben, die entweder KURZ oder den Geschäftspartner oder beide betreffen. Der Geschäftspartner ist auch verpflichtet, KURZ im Falle von Informationssicherheitsvorfällen und/oder Datenschutzverletzungen in angemessener Weise zu unterstützen.

Weiterhin verpflichtet sich der Geschäftspartner Schwachstellen, die sich auf KURZ beziehen, die sensiblen Informationen oder die Geschäftsbeziehung beeinträchtigen können, rechtzeitig und angemessen zu beheben.

2.6 Export und Import

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den einschlägigen Import- und Export-Kontrollgesetzen, insbesondere Sanktionen, Embargos und anderen Gesetzen, Regularien, staatlichen Anordnungen und Policen zur Kontrolle der Übertragung oder Lieferung von Waren und Technologie, zu entsprechen.

3. Arbeitsstandards

3.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Es ist KURZ ein Anliegen, Unfällen am Arbeitsplatz und berufsbedingten Krankheiten vorzubeugen. Dies dient dem Wohl und der Zufriedenheit der Mitarbeiter und trägt zugleich entscheidend zum Erfolg des Unternehmens bei.

Von unserem Geschäftspartner erwarten wir, für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld zu sorgen und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden. Dabei sind international anerkannte Arbeitssicherheitsstandards einzuhalten. Darüber hinaus unterstützt der Geschäftspartner eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitswelt und legt Wert auf sicherheitsfördernde Mitarbeiterschulungen.

3.2 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten haben dem geltenden nationalen Recht, den industriellen Standards oder den relevanten ILO-Konventionen zu entsprechen, je nachdem welche Regelung strenger ist.

3.3 Löhne und Sozialleistungen

Der Geschäftspartner gewährleistet, dass der den Beschäftigten gezahlte Lohn mindestens dem gesetzlichen bzw. dem in der Branche vorgeschriebenen Mindestlohn entspricht. Darüber hinaus sind Sozialleistungen zu erbringen, die den jeweiligen nationalen oder lokalen Standards entsprechen.

3.4 Ausbildung und Qualifizierung

Die Fähigkeiten der Mitarbeiter sind nach Möglichkeit auf allen Ebenen durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern.

3.5 Beschwerdemechanismen

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner Kommunikationswege für Mitarbeiter einrichtet, auf denen über mögliches unrechtmäßiges Verhalten berichtet werden kann.

4. Menschenrechte & Grundrechte

4.1 Menschenrechte

Der Geschäftspartner achtet und unterstützt die Einhaltung der Menschenrechte (siehe Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen).

4.2 Umgang mit Kinderarbeit

Die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird nicht toleriert. Der Geschäftspartner beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten und verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so hat der Geschäftspartner diese vorrangig zu beachten.

4.3 Umgang mit Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit wird nicht toleriert. Dies bedeutet, dass der Geschäftspartner keine Arbeitsleistung nutzt, die unfreiwillig unter Androhung von Strafe zustande gekommen ist, einschließlich erzwungener Überstunden, Schuldknechtschaft, Gefangenenzwangsarbeit, Sklaverei oder Leibeigenschaft. Der Geschäftspartner verpflichtet sich darüber hinaus, gegen Zwangs- und Pflichtarbeit vorzugehen.

4.4 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner achtet das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf kollektive Tarifverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze und stellt sicher, dass dieses nicht beeinträchtigt wird.

Für den Fall, dass innerstaatliche Normen das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen einschränken, sollte der Geschäftspartner darauf hinwirken, dass der freie und unabhängige Zusammenschluss von Beschäftigten zum Zweck der Verhandlungsführung ermöglicht und gestattet wird.

4.5 Disziplinarmaßnahmen und Umgang mit Mitarbeitern

KURZ erwartet, dass der Geschäftspartner seine Mitarbeiter mit Würde und Respekt behandelt. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den Menschenrechten erfolgen. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass kein Beschäftigter verbaler, psychischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt wird.

4.6 Umgang mit Diskriminierung

Es wird erwartet, dass die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter ein wesentlicher Grundsatz der Unternehmenspolitik des Geschäftspartners ist. Der Geschäftspartner unterlässt jedwede Form der Diskriminierung, beispielsweise aufgrund ethnischer, nationaler und sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion und Weltanschauung, politischer Betätigung, Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

5. Umweltschutz

5.1 Umwelt- und Klimaschutz

Der Schutz von Mensch und Umwelt stellt einen Bestandteil der Unternehmenspolitik dar. Von seinem Geschäftspartner erwartet KURZ, Umweltbelastungen zu minimieren, den Umwelt- und Klimaschutz hinsichtlich geltender internationaler Standards sowie den gesetzlichen Vorgaben zu beachten und kontinuierlich zu verbessern. Dies schließt die Vermeidung von Emissionen und Abfällen sowie Schritte zur Steigerung der Ressourceneffizienz ein. Dafür sind geeignete und nachvollziehbare Maßnahmen zu ergreifen und Managementsysteme (z.B. nach ISO 14001 oder gleichwertiges System) zu betreiben, um den Schutz der Umwelt und des Klimas sicherzustellen. KURZ erwartet von seinem Geschäftspartner die sichere und umweltverträgliche Entwicklung sowie Herstellung von Produkten ebenso wie deren Verpackung und Transport.

Die Auswahl und Bewertung der Geschäftspartner erfolgt unter Berücksichtigung von Umwelt- und Sicherheitsaspekten. Der Erfolg der Zusammenarbeit zwischen KURZ und dem Geschäftspartner gründet auf Vertrauen, Transparenz, Verlässlichkeit und Fairness.

5.2 Abfall und Emissionen

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner Verfahren und Systeme unterhält, die die Sicherheit der Handhabung, des Transports, der Lagerung, des Recyclings, der Wiederverwendung und des Managements von Rohstoffen, Materialien und Abfällen gewährleisten. Jede Erzeugung oder Entsorgung von Abfällen und jede Freisetzung von Stoffen in Luft oder Wasser, die negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben könnte, müssen weitest möglich reduziert und die Stoffe in angemessener Weise gehandhabt, kontrolliert und/oder behandelt werden, bevor sie in die Umwelt freigesetzt werden. Der Geschäftspartner ist angehalten, durch entsprechende Verfahren und Systeme eine unbeabsichtigte oder diffuse Leckage oder Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt zu verhindern bzw. zu minimieren. Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner Verfahren und Systeme unterhält, die die Nutzung aller relevanten Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe nachhaltig optimieren.

5.3 Prozesssicherheit

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner ein Managementsystem zur Steuerung von Arbeitsprozessen unter Berücksichtigung von anerkannten Sicherheitsstandards einsetzt. Ggf. sind spezifische Risikoanalysen für Anlagen durchzuführen. Bei allen Anlagen soll der Geschäftspartner Maßnahmen zur Vorbeugung von Zwischenfällen, wie z.B. dem Austreten von Chemikalien und/oder Explosionen, treffen.

5.4 Landrechte, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung

Der Geschäftspartner ist aufgefordert Zwangsräumungen sowie den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder bei sonstiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern zu vermeiden. KURZ erwartet, dass der Geschäftspartner alle relevanten nationalen und internationalen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen diesbezüglich einhält und umsetzt.

6. Produktverantwortung

6.1 Produktsicherheit

Es sind die entsprechenden länderspezifischen Gesetze und rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, KURZ mit allen relevanten Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung, zur Nutzung (Verarbeitungshinweise bzw. Montageanleitungen sowie Arbeitsschutzmaßnahmen) und ggf. zur Entsorgung seiner Produkte rechtzeitig vor der Lieferung/ Leistung auszustatten. Des Weiteren bedarf es der vollständigen Dokumentation zur Erfüllung von Gesetzen wie Sicherheitsdatenblätter, Kennzeichnungsvorschriften etc. Von KURZ bereitgestellte Informationen sind in die entsprechenden Dokumente aufzunehmen.

6.2 Klinische Studien und Tierschutz

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner klinische Studien und/oder Tierversuche im Einklang mit internationalen Richtlinien und geltenden nationalen und lokalen Bestimmungen durchführt. Generell muss bei Tierversuchen das 3R-Prinzip (Replace, Reduce, Refine) angewendet werden. Das Ziel ist der Ersatz von Tierversuchen durch wissenschaftlich valide, behördlich anerkannte in-vitro Methoden.

6.3 Konfliktminerale

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass keine Produkte an KURZ geliefert werden, die Metalle enthalten, deren Ausgangsminerale bzw. Derivate aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen beitragen. Es gilt die EU-Verordnung 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

7. Umsetzung und Anforderungen

7.1 Umsetzung

Der Geschäftspartner macht die Anforderungen dieses Code of Conducts bei den eigenen Mitarbeitern sowie bei den Direkt-Lieferanten und Dienstleistern bekannt, um dessen Einhaltung zu gewährleisten.

Falls der Geschäftspartner einen eigenen Verhaltenskodex oder eine Firmenpolitik mit den in diesem Code of Conduct aufgeführten Anforderungen erstellt hat, müssen Nachweise für die Einhaltung derselben erbracht werden. Sofern kein eigener Verhaltenskodex etc. vorliegt, sollte der Geschäftspartner sich auf diesen vorliegenden Code of Conduct verpflichten und die genannten Anforderungen einhalten.

KURZ empfiehlt, eine kontinuierliche Verbesserung mit Hilfe eines geeigneten Managementsystems (Definition und Dokumentation von Verantwortlichkeiten, Verfahren, Zielen und Maßnahmen) anzustreben. Vom Geschäftspartner festgestellte Verstöße sind unverzüglich abzustellen und daraus ableitbare Verbesserungsansätze umfassend zu prüfen.

KURZ erwartet von seinem Geschäftspartner, auf eine konsequente Weiterverbreitung der Anforderungen dieses Kodex in seinen Lieferketten hinzuwirken.

7.2 Information und Kommunikation

Dieser Code of Conduct kann im Internet unter www.kurz.de/nachhaltigkeit/Nachhaltige-Lieferketten jederzeit eingesehen und von dort ausgedruckt werden und soll von dem Geschäftspartner den relevanten Beschäftigten zugänglich gemacht werden.

7.3 Monitoring und Hinweise

KURZ behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen entweder durch KURZ selbst, durch unabhängige Dritte, durch Zertifikate und Stellungnahmen oder themenspezifischen Audits vor Ort zu überprüfen.

Wenn der Geschäftspartner ernsthafte Bedenken hat, dass etwas nicht mit diesem Code of Conduct übereinstimmt, muss er KURZ darauf hinweisen. Der Geschäftspartner kann sich dazu an die Geschäftsleitung des ihm bekannten KURZ Unternehmens oder an compliance@kurz.de wenden.

7.4 Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

Jeder wesentliche Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen wird von KURZ als Vertragsverletzung durch den Geschäftspartner betrachtet und in jedem Einzelfall rechtlich bewertet. Wenn möglich, geben wir dem Geschäftspartner die Gelegenheit, entsprechende Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

Folgen Sie uns auf:



LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG
Schwabacher Str. 482
90763 Fürth
Telefon: +49 911 71 41-0

www.kurz-world.com

Version 1.0 Stand 03/2023